

2. Nachtrag

zur Vereinbarung

“Gesund schwanger“ nach § 140a SGB V zur Vermeidung von Frühgeburten

zwischen

dem Berufsverband der Frauenärzte e.V. (BVF)

Arnulfstraße 58, 80335 München

-nachfolgend BVF genannt-

und

dem Berufsverband Deutscher Laborärzte e.V. (BDL)

Keithstr. 26, 10787 Berlin

-nachfolgend BDL genannt-

und

**dem Berufsverband der Ärzte für Mikrobiologie, Virologie
und Infektionsepidemiologie e.V. (BÄMI)**

Robert-Koch-Platz 9, 10115 Berlin

-nachfolgend BÄMI genannt-

und

der GWQ ServicePlus AG

Tersteegenstr. 28, 40474 Düsseldorf

-nachfolgend GWQ genannt-

-handelnd für die teilnehmenden Krankenkassen gemäß der Anlage 13-

und

der Daimler BKK

Mercedesstr. 1, 28309 Bremen

und

der Arbeitsgemeinschaft Vertragskoordinierung
vertreten durch die
Kassenärztliche Bundesvereinigung
Herbert-Lewin-Platz 2, 10623 Berlin
-nachfolgend AG Vertragskoordinierung genannt-

Der § 10 der Verordnung zum Schutz vor schädlichen Wirkungen nichtionisierender Strahlung bei der Anwendung am Menschen (NiSV) besagt, dass bei der Anwendung von Ultraschallgeräten zu nichtmedizinischen Zwecken ein Fötus nicht exponiert werden darf.

Mit dem 2. Nachtrag stellen die Partner des o.g. Vertrages klar, dass die vereinbarte Leistung „Frühultraschall in der 4. bis zur 8. Schwangerschaftswoche“ nach Anlage 6 des o.g. Vertrages zwingend eine medizinische Indikation voraussetzt.

I. Die Vereinbarung „Gesund schwanger“ nach § 140a SGB V zur Vermeidung von Frühgeburten wird wie folgt geändert:

1. Der § 3 Abs. 1 wird wie folgt neu gefasst:

Diese Vereinbarung regelt Inhalt, Umfang und Ablauf der besonderen ambulanten Versorgung nach § 140a SGB V für schwangere Versicherte der teilnehmenden Krankenkassen. Die Leistungen sind in Anlage 4 und 5 geregelt, es handelt sich dabei unter anderem um:

- ▶ eine Schwangerschaftsvorsorgeuntersuchung in Kombination mit einem individuellen Risikoscreening und einer umfangreichen Beratung zur Vermeidung von Risikofaktoren einer Frühgeburt,
- ▶ einen frühen vaginalen Ultraschall – entsprechend medizinischer Indikation - in der 4. bis zur vollendeten 8. SSW
- ▶ sowie ein Infektionsscreening auf Bakterien und Mykoseerreger zwischen der 16. und der vollendeten 24. SSW.

2. Die Leistungslegende zur SNR 81301 in der Anlage 6 „Vergütungsvereinbarung“ wird wie folgt neu gefasst:

SNR	Leistung	Vergütung
81301	Frühultraschall - entsprechend medizinischer Indikation - in der 4. bis zur vollendeten 8. SSW (entspricht SSW 7+6) inkl. Patientinnengespräch einmalig je Schwangerschaft	50,00 €

- II. Die Anlage 1 wird ersetzt.
- III. Die Anlage 6 wird ersetzt.
- IV. Die Anlage 7 wird ersetzt.
- V. Die Anlage 13 wird ersetzt.
- VI. Die Anlage 17 wird ersetzt.
- VII. Der Nachtrag tritt mit Wirkung zum 1. Januar 2021 in Kraft.